

GRADUATE CAMPUS

Studiengang Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Wintersemester 2022/2023

Wirtschaftsrecht

Modul 5 Handelsrecht

ra.freimuth@t-online.de

Handelsrecht

Grundsatz: Vorschriften des HGB sind Sondervorschriften, sofern das BGB nicht gilt.

1. Kaufmann (Fall 19, 29 der Sammlung)

1.1 Istkaufmann, § 1 HGB

1.1.1 Gewerbe

- äußerlich erkennbare
- erlaubte
- rechtlich selbständige (kein Arbeitsverhältnis)
- planmäßig auf gewisse Dauer
- gewinnorientiert
- darf nicht zu den sogenannte freien Berufen gehören (Anwälte, Steuerberater, Ärzte)

1.1.2 Handelsgewerbe

Jedes Gewerbe, es sei denn, es erfordert nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (keine Buchführung, keine Bilanz, geringer Umfang

- Ist verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Eintrag ist nur deklaratorisch.

1.2 Kannkaufmann, § 2 HGB

Möchte Kaufmann sein, lässt sich in das HRG eintragen.

Eintrag ist konstitutiv.

1.3 land- und forstwirtschaftlicher Kannkaufmann, § 3 Abs. 2 HGB

1.4 Formkaufmann, § 6 HGB, z.B. GmbH, AG

1.5. Firma (Name) des Kaufmanns, §§ 17 ff. HGB

Grundsätze der Firmenbildung

1.5.1 Firmeneinheit, § 18 Abs. 1 HGB: Die Fa. muss die Kennzeichnung ermöglichen und Unterscheidungskraft besitzen

1.5.2 Firmenwahrheit, § 18 Abs. 2 HGB: Angaben zur Firma müssen stimmen

1.5.3 Rechtsformzusatz, § 19 HGB

1.5.4 Firmenbeständigkeit, § 22 HGB: Fortführung der Firma bei Erwerb des Handelsgeschäftes

Folge: Haftung des Erwerbers (unter Lebenden) bei Firmenfortführung, § 25 HGB

Aber: Haftungsausschluss möglich bei Eintrag in das HRG und Bekanntmachung

Gleiches gilt auch für den Erben eines Handelsgeschäfts, § 27 HGB, allerdings keine Haftung wenn innerhalb einer Frist von 3 Monaten das Geschäft eingestellt wird.

Bei Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers: früherer Inhaber haftet gegenüber dem Erwerber für die Dauer von 5 Jahren.

Beginn: Ende des Tages der Eintragung in das HRG

1.5.5 Firmenöffentlichkeit, § 29 HGB: Eintragung in das HRG

1.5.6: Firmenausschließlichkeit, 30 HGB: Unterscheidbarkeit der Firmen vor Ort

2. Das Handelsregister

2.1 wird von den Gerichten elektronisch geführt, § 8 HGB

2.1.1 elektronische Führung, § 8a, § 3 HRV
(Handelsregisterverordnung)

2.1.2 Die Anmeldung erfolgt elektronisch in öffentlich beglaubigter Form, § 12 HGB

2.1.3 Eintragungen, § 3 HR V

Abt. A: Einzelkaufleute, OHG, KG

Abt. B: Juristische Personen (AG, GmbH)

2.2 Publizität des Handelsregisters, § 15 HGB gilt nur für eintragungspflichtige Tatsachen

2.2.1 Ist eine Tatsache nicht eingetragen oder nicht bekannt gemacht, so gilt sie gegenüber einem Dritten nicht (sogenannte negative Publizität des HRG)

2.2.2 Ist die Tatsache hingegen eingetragen, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen (Bsp.: Löschen eines OHG-Gesellschafters)

dies nicht innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntmachung, wenn der Dritte die Tatsache nicht kannte oder nicht kennen musste, § 15 Abs. 2 HGB

Rechtsfolge: Spätestens alle 15 Tage sollte man mal ins HRG schauen

Ist etwas unrichtig eingetragen und bekannt gemacht, so kann sich ein Dritter auf den Eintrag berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte
(sogenannte positive Publizität des HRG).

3. Prokura, §§ 48 ff. HGB (Fall 8, 16, 40, 60 der Sammlung)

3.1 Wirksame Erteilung, § 48 HGB

- Erteilung einer Vollmacht zum Betrieb eines Handelsgewerbes
- Ausdrückliche Erklärung (also keine konkludente Erteilung)
- Persönlich (Inhaber) oder von dessen gesetzlichem Vertreter
- Gegenüber dem Prokuristen, einem Dritten oder öffentlich
- Prokurist ist eine (oder mehrere gemeinschaftlich, Gesamtprokura) natürliche Person(en)
- Muss sich vom Prinzipal unterscheiden, also nicht dessen Geschäftsführer oder Vorstand

3.2 Inhalt und Umfang der Prokura

- gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte und Rechtshandlungen, § 49 HGB
- Zum Betrieb eines Handelsgewerbes
- Ausgeschlossen: Geschäftseinstellung, Unternehmensveräußerung, Jahresabschlussunterzeichnung, Erteilung einer Prokura
- Keine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ohne besondere Ermächtigung
- Keine Beschränkung nach außen, § 50 Abs. 1 HGB (nach innen aber möglich)
- Filialprokura, § 50 Abs. 3 HGB: möglich, wenn Filialen unter verschiedenen Firmen geführt werden oder mit Zusatz „Zweigniederlassung“

3.3 Ende der Prokura

- Beendigung des Rechtsgeschäfts, in dessen Rahmen die Prokura erteilt wurde, § 168 BGB
- Widerruf, § 52 Abs. 1 HGB
- Einstellung bzw. Verkauf des Geschäfts
- Verlust der Kaufmanneigenschaft
- Tod des Prokuristen

3.4 Erteilung und Erlöschen sind anmeldepflichtig, § 53 HGB, ansonsten formlos

Fall Prokura (Fall 14 der Sammlung)

K ist Komplementär der Software Solution KG. P ist seit Jahren der Prokurist der KG. Die Prokura wurde auch im HR eingetragen.

Am 13. April 2019 widerruft K die dem P erteilte Prokura, weil er mit dessen Auftreten in der Öffentlichkeit nicht einverstanden ist. Der Widerruf der Prokura wird am 24.05.2019 in das HR eingetragen.

Am 19.04.2019 besucht P die Niederlassung eines Deutschen Sportwagenherstellers S und bestellt dort im Namen der Software Solution KG bei dem dortigen Verkaufsleiter V ein schickes Cabriolet als sein neues Geschäftsfahrzeug. Am 24.04.2019 kauft P beim Juwelier J ebenfalls im Namen der Software Solution KG eine wertvolle Krawattennadel mit der Behauptung, es handele sich um das Geschenk für einen Kunden der SoftwareSolution KG. J wusste zu diesem Zeitpunkt schon von dem Widerruf der Prokura, da er ein Kegelbruder von K ist und dieser ihm wenige Tage zuvor beim Kegelabend von dem Widerruf berichtet hatte.

1. Hat P am 19.04.2019 mit S für die Software Solution KG einen wirksamen Kaufvertrag über den Sportwagen geschlossen?
2. War P am 19.04.2019 noch Prokurist?
3. Hat P am 24.04.2019 mit J einen wirksamen Kaufvertrag über die Krawattennadel geschlossen?
4. Hat die Software Solution KG Schadenersatzansprüche gegenüber P?

Lösung

1. Ja, der Kauf auch von Sportwagen gehört zum Umfang der Prokura, § 49 HGB. S hatte von dem Widerruf keine Kenntnis, da dieser noch nicht im HR eingetragen war. V war auch bevollmächtigt, er hat Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB.

2. Nein, die Prokura war zu diesem Zeitpunkt bereits widerrufen worden.

3. Nein, die Prokura bestand zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, der Widerruf war dem J auch bekannt. Der Vertrag ist schwebend unwirksam.

4. Ja, P hat durch den weiteren Gebrauch der Prokura seine Verpflichtungen aus dem mit der KG bestehenden Beschäftigungsverhältnis verletzt, so dass Schadensersatzansprüche gem. § 280 BGB bestehen.

4. Andere Vollmachten des Kaufmanns

4.1 Handlungsvollmacht, § 54 HGB

- Für Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes
- Ohne Prokura zu sein
- Ausdrücklich oder konkludent
- Umfang: alle Geschäfte, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt
- Bei Überschreiten: Gutgläubensschutz gemäß § 54 Abs. 3 HGB an Umfang des § 54 Abs.1 HGB
- Kein Eintrag im HRG

4.2 Ladenvollmacht, § 56 HGB

- Angestellter: jeder, der mit Wissen und Willen des Inhabers mit Publikum verkehrt
- Laden: Verkaufsort, das dem Publikum zugänglich ist
- Inhalt: Verkauf und Empfangnahme von Waren und sonstigem, was in derartigen Läden üblich ist

5. Rechtsfolgen für den Kaufmann

5.1 Formfreiheit - § 350 HGB

Keine Schriftform für Bürgschaft, Schuldversprechen, Schuldanerkennnis

Beispiel: Anruf bei Bank, Übernahme Bürgschaft für Dritten

5.2 Untersuchungs- und Rügepflicht - § 377 HGB (Fall 3, 20 der Sammlung)

Verpflichtung zur Untersuchung und unverzöglichen

Mängelrüge,

andernfalls gilt Ware als genehmigt

Beispiel: Lebensmittel sind nicht mehr genießbar.

Problem: Umfang der Untersuchung – nur wenn überhaupt möglich, dann stichprobenartig 3 – 5 %

Fall Untersuchungs- und Rügepflicht

V und K, beide Kaufleute, schließen am 05.08.2019 einen Kaufvertrag, wonach V an K 20 Paletten Dosenananas zu liefern hat. Die Ware wird am 14.08.2019 bei hochsommerlichen Temperaturen mit einem ungekühlten LKW aus Süditalien, wo die Dosen schon 1 Tag im Hafen standen, angeliefert. K untersucht die Lieferung am 15.08.2019 stichprobenartig und stellt fest, dass diese teilweise verdorben ist. Am 22.08.2019 mahnt V die Zahlung des Kaufpreises an. K erklärt, dass er die Dosenananas nicht behalten wolle und möchte die gesamte Lieferung zurück geben. V hingegen pocht auf Zahlung des Kaufpreises.

1. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Ist- und einem Kann-Kaufmann?
2. Steht K ein Anspruch auf Rücknahme der Lieferung durch V zu?

Lösung

1. Ist-Kaufmann, § 1 HGB, betreibt ein Handelsgeschäft
Kann-Kaufmann, § 2 HGB, betreibt kein Handelsgeschäft
und wird Kaufmann durch Eintrag der Fa. ins HRG

2. Nein, als Kaufmann unterliegt K der Untersuchungs-
und Rügepflicht, der er nicht nachgekommen ist, § 377
HGB, so dass er seine Ansprüche verloren hat.

5.3 Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben (Fall 32 der Sammlung)

Grundsätzlich: Das Schweigen im Rechtsverkehr entfaltet keine rechtliche Wirkung

Ausnahme im Handelsrecht: Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Es handelt sich um das Bestätigungsschreiben des Kaufmanns über eine vermeintlich oder tatsächlich mündlich getroffene Vereinbarung zur Klarstellung des Vereinbarten.

Ist der Empfänger Kaufmann, so muss er unverzüglich widersprechen, wenn der Inhalt des Schreibens nur unwesentlich und vertretbar vom Inhalt der Vereinbarung abweicht, andernfalls der Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande kommt.